

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 7/15 S

L 2 SV 1/15 B KO (Sächsisches LSG)
S 5 SF 158/15 E (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,
Kaufahrtei 25, 09120 Chemnitz

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
23. Juni 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Dresden hat mit Gerichtsbescheid vom 28.1.2015 die Klage des Klägers abgewiesen und zugleich den endgültigen Streitwert auf 5000 Euro festgesetzt sowie dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt. Gegen die Kostenrechnung des SG hat der Kläger Erinnerung eingelegt, welche das SG mit Beschluss vom 6.3.2015 zurückgewiesen hat. Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss hat der Kläger Beschwerde beim Sächsischen LSG eingelegt, welches die Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 23.6.2015 zurückgewiesen hat.
- 2 Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 22.7.2015 "Unverständnisbeschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluss des LSG vom 23.6.2015 ist gemäß § 66 Abs 3 S 3 GKG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 66 Abs 8 GKG.

